

Tilman Stolz

Jagdrecht Baden - Württemberg



JAGDRECHTSSKRIPT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Tilman Stoltz

Jagdrechtsskript für Baden-Württemberg

Herausgeber: Tilman Stolz

1. Auflage
ISBN-Nummer: **978-3-00-079681-4**

© 2024 Tilman Stolz
Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, einschließlich der Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme, Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit Quellenangabe und Genehmigung des Autors.

Bezugsquelle:

Jagdmanufaktur
Tilman Stolz
Öhringerstr. 59
74670 Forchtenberg
Telefon: 0176 32246157
Mail: info@jagdmanufaktur.de

Vorwort

Kaum eine Tätigkeit ist so vielen Regelungen unterworfen wie die Jagd. Mach einer verliert in den zahlreichen Paragraphen die Übersicht. Das Ziel dieses Jagdrechtsskripts ist es alle relevanten Gesetze und Verordnungen nachvollziehbar zusammenfassen, den Leser umfassend zu informieren und doch gleichzeitig die Stofffülle auf das Wesentliche zu reduzieren.

Wir bemühen uns dieses Skript stets aktuell zu halten, dennoch ist wegen des großen Ausmaßes des Rechtsgebietes und der häufigen Änderungen jede Haftung ausgeschlossen.

Nicht versäumen möchte ich mich bei allen, die zur Erstellung dieses Skriptes beigetragen haben, zu bedanken.

Allen Jungjägern wünsche ich die nötige Ausdauer beim Lernen, viel Erfolg bei der Prüfung und allzeit Waidmannsheil in einem erfüllten Jägerleben!

Forsthaus Heiligenhaus, zur Blattzeit 2024

Tilman Stolz

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	4
BUNDESJAGDGESETZ UND JAGD- UND WILDTIERMANAGEMENTGESETZ.... 9	
Vorbemerkungen	9
Geschichte des Jagdrechts in Deutschland	9
Jagdgesetz: Geltungsbereich.....	9
Jagtrecht heute.....	9
BUNDESJAGDGESETZ	11
Jagdschein	11
Allgemeines (§ 15).....	11
Jagdscheinarten	11
Jugendjagdschein (§ 16)	11
Versagen des Jagdscheins (§ 17)	12
Körperliche Eignung.....	12
Zuverlässigkeit.....	12
JAGD- UND WILDTIERMANAGEMENTGESETZ..... 13	
Allgemeine Bestimmungen.....	13
Ziele des Gesetzes (§ 2)	13
Jagdrecht (§ 3).....	13
Anzeigepflicht (§ 4)	14
Ablieferungspflicht (§ 4).....	15
Wildunfall	15
Wildtiere & Managementstufen (§ 7)	16
Wildtiere im Jagdrecht (Anlage zum JW MG)	16
Nutzmanagement	17
Entwicklungsmanagement	17
Schutzmanagement	18
Waidgerechtigkeit (§ 8)	18
Begriffe (§ 8).....	18
Jagdbezirke	19
Eigenjagd (§10).....	19
Gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 11).....	19
Gestaltung Jagdbezirke (§ 12)	20
Exkurs: alternative Jagdsysteme	20
Befriedete Bezirke (§ 13).....	20
Stadtjäger (§ 13a).....	21
Befriedung aus ethischen Gründen (§ 14)	22
Jagdgenossenschaft (§ 15)	22
Beteiligung Dritter an der Jagd.....	23
Jagdpacht (§ 17).....	23
Jagdpächter (§ 17).....	23
Pachtobergrenzen (§ 17)	23
Anzahl der Pächter (§ 18)	23
Jagderlaubnis (§ 25).....	23
Jagdschein	24
Jagdabgabe (§§ 27, 28)	24

Inhaltsverzeichnis

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung.....	24
Jägernotweg (§ 29).....	24
Jagdeinrichtungen (§ 30).....	24
Sachliche Verbote (§ 31)	25
Örtliche Verbote (§ 40).....	26
Ausübung der Fangjagd (§ 32)	26
Fütterung (§ 33 + DVO §§ 3, 5)	27
Abschussziele (§ 34)	29
Vegetationsgutachten.....	29
Rehwildbejagung	30
Abschussplan (§ 35).....	30
Streckenliste (§ 35)	30
Aussetzen von Wild (§ 37)	31
Vermeidung von Schmerzen (§ 38)	31
Wildfolge (§ 39).....	32
Anerkannte Nachsuchenführer (§ 39).....	33
Überjagen von Hunden (§ 39).....	33
Sicherung der Nachhaltigkeit, Wildtierschutz.....	34
Jagd- und Schonzeiten (§ 41).....	34
Führende Elterntiere (§ 41).....	36
Wildtiermonitoring (§ 43).....	36
Wildtierbericht (§ 44)	36
Generalwildwegeplan (§ 46).....	37
Hegegemeinschaft (§ 47)	37
Exkurs: Hegering	37
Wildtierschützer (§ 48)	38
Wildernde Hunde (§ 49)	38
Wildernde Katzen (§ 49).....	38
Tierseuchen (§ 50)	38
Exkurs: Anzeigepflichtige Tierseuchen.....	39
Exkurs: Bergen von seuchenverdächtigem Wild.....	39
Exkurs: Entsorgen von Wild	39
Verringerung der Störung (§ 51).....	39
Leinengebot (§ 51).....	40
Wildschaden	40
Auszgleichssysteme (§ 51a).....	40
Fernhalten von Wildtieren (§ 52).....	40
Schadensersatzpflicht bei Wildschaden (§ 53)	40
Wildschaden durch Gehegewild (§ 53).....	40
Schäden durch Luchse (§ 53a).....	41
Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden (§ 54)	41
Schutzworrichtungen (§ 55).....	41
Wildschaden – Ausnahmen (§ 55).....	41
Schutzworrichtungen – Zaunhöhen (DVO § 11).....	42
Jagdschaden (§ 56).....	42
Geltendmachung des Schadens (§ 57)	42
Verwaltungsbehörden, Beiräte	43
Jagdbehörden (§ 58).....	43
Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde (§ 59).....	43
Jagdbeirat der unteren Jagdbehörde (§ 60)	44
Anerkennung von Jägervereinigungen (§ 64).....	44
Übertragung von Aufgaben (§ 64)	44
Straf- und Bußgeldvorschriften.....	44
Straftaten (§ 66)	44
Ordnungswidrigkeiten (§ 67).....	44
Verbot der Jagdausübung (§ 68)	45

Inhaltsverzeichnis

BÜRGERLICHES GESETZBUCH.....	46
Herrenlosigkeit von Wild (§ 960)	46
 STRAFGESETZBUCH.....	47
Wilderei (§ 292)	47
Jagdwilderei	47
Schwere Jagdwilderei	47
Notwehr (§ 32)	47
Rechtfertigender Notstand (§ 34).....	48
Entschuldigender Notstand (§ 35)	48
 STRAFPROZESSORDUNG	49
Festnahmerecht (§ 127).....	49
Exkurs: Verhalten bei Ordnungswidrigkeiten	49
 ROTWILDGEBIETS-VERORDNUNG.....	50
 KORMORAN-VERORDNUNG	51
Kormoran-VO	51
 UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT JAGD	52
Waffen und Munition (§ 2)	52
Ausübung der Jagd (§ 3)	53
Gesellschaftsjagd (§ 4).....	54
Nachsuche (§ 5)	54
Übungsschießen (§ 6)	55
Hochsitze (§ 7)	55
 BUNDES NATURSCHUTZGESETZ.....	56
Allgemeiner Schutz (§ 39)	56
Besonderer Schutz (§ 44).....	56
Strenger Schutz (§ 44)	56
Ausnahmen (§ 45).....	57
 BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG.....	58
 LANDES NATURSCHUTZGESETZ.....	59
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 33 + BNaturschutzG § 30)	59
Betreuungsrecht der freien Landschaft (§ 44)	59
Reiten in der freien Landschaft (§ 45)	60
 LANDESWALDGESETZ.....	61
Schutzwald (§§ 30 - 32).....	61
Betreten des Waldes (§ 37)	61
Sperren des Waldes (§ 38)	61
Aneignung von Waldfrüchten und Waldpflanzen (§ 40).....	62
Feuergefahr (§ 41).....	62
 WAFFENGESETZ	63
Definition Waffe (§ 1)	63
Voraussetzungen für eine Erlaubnis zum Besitz von Waffen (§ 4).....	63
Voraussetzungen für eine Erlaubnis (§ 4).....	64
Zuverlässigkeit (§ 5)	64
Persönliche Eignung (§ 6).....	64

Inhaltsverzeichnis

Verleihen von Waffen (§ 12)	65
Führen von Waffen (§ 12)	65
Schießen ohne Erlaubnis (§ 12)	65
Erwerb und Besitz von Waffen und Munition durch Jäger (§ 13)	65
Schießen zu Jagdzwecken (§ 13)	66
Führen zu Jagdzwecken (§ 13)	67
Führen und Schießen durch Jugendjagdscheinhaber (§ 13)	67
Vererben von Waffen (§ 20)	67
Überlassen von Waffen / Munition (§ 34)	67
Verkaufsanzeigen (§ 35)	68
Aufbewahrung von Waffen (§ 36)	68
Aufbewahrung von Waffen / Munition (AWaffV § 13)	68
Ausweispflicht (§ 38)	68
Anzeigepflicht (§ 37a)	69
Verbot des Führens von Waffen (§ 42)	69
Verbot des Führens von Anscheinswaffen und tragbaren Gegenständen (§ 42a)	69
Verbotene Waffen (Anlage 2)	70
TIERSCHUTZGESETZ	72
Verbote (§ 3)	72
Töten von Tieren (§ 4)	72
Exkurs: Töten von Gatterwild	72
Eingriffe an Tieren (§§ 5, 6)	72
TIERSCHUTZ-HUNDEVERORDNUNG	74
Allgemeines (§ 2)	74
Zwingergrößen (§ 6)	74
Anbindehaltung (§ 7)	74
Fütterung und Pflege (§ 8)	74
TIERGESUNDHEITSGESETZ	75
Tierseuche (§ 2)	75
Anzeigepflicht (§ 4)	75
VERORDNUNG ÜBER ANZEIGEFLICHTIGE TIERSEUCHEN	76
TOLLWUT-VERORDNUNG	77
Impfschutz (§ 1)	77
Schutzmaßregeln für den gefährdeten Bezirk (§ 8)	77
Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht (§ 9)	77
Schutzmaßregeln im Verdachtsfall	77
Schutzmaßregeln nach Feststellung des Ausbruchs (§ 12)	78
SCHWEINEPEST-VERORDNUNG	79
Gefährdeter Bezirk (§ 14a)	79
Notimpfung (§ 14b)	79
Maßregeln zur Erkennung der Schweinepest (§ 14c)	79
FLEISCHHYGIENERECHT	80
Ziele	80
Lebensmittelsicherheit	80
Definitionen	80
Zerwirkraum und Kühlraum	80
Lebensmittelhygiene auf der Jagd	81
Vor der Jagd	82

Inhaltsverzeichnis

Auf der Jagd.....	82
Nach der Jagd.....	83
Trichinen.....	86
Straftaten.....	87
Vertriebswege.....	88
Vertrieb: Grad der Weiterverarbeitung.....	88
Vertrieb von Wild als Primärprodukt	88
Vertrieb von zerwirktem Wild.....	89
Jäger als Lebensmitteleinzelhändler	89
Produkthaftung.....	90

Bundesjagdgesetz und Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

Vorbemerkungen

Geschichte des Jagdrechts in Deutschland

- Jedermannsrecht: Bis zum Beginn des Mittelalters.
- Bannforste: Karl der Große beansprucht 800 n. Ch. zum ersten Mal das Jagdrecht in bestimmten Gebieten für sich.
- Jagdregalzeit
 - Hochadel beansprucht das **Hochwild**.
 - Niederer Adel darf auf das **Niederwild** jagen.
 - Auch freie Bauern und Bürger durften die Jagd nicht ausüben.
- **Deutsche Revolution (1848): Jagdrecht wird an Grundeigentum gebunden** (bis heute).
- Reviersystem: Einführung von Mindestgrößen begründen das **Reviersystem** (ab 1850).

Jagdgesetz: Geltungsbereich

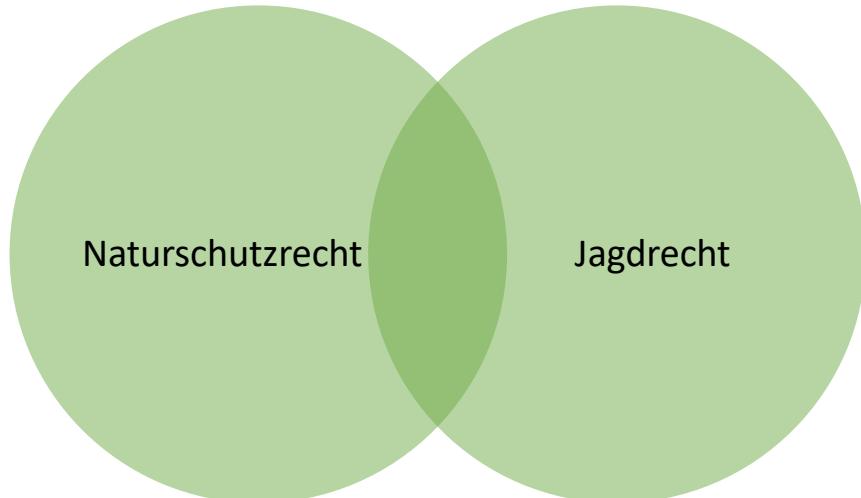


Abbildung 1 Geltungsbereich Jagdrecht

Das Jagdrecht bezieht sich nur auf Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen.

Jagdrecht heute

- Jagdrecht ist Ländersache.
- Bundesjagdgesetz
 - Als Rahmengesetz konzipiert: Bundesländer sollten sich mit ihrem Landesjagdgesetz im Rahmen des Bundesgesetzes aufhalten.
 - Rahmengesetzgebung durch Föderalismusreform (2006) aufgehoben: Bundesländer sind nun in der Gestaltung der Landesjagdgesetze völlig frei.
- Landesjagdgesetz:
 - In BW: **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz**

Bundesjagdgesetz und Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

- Das Bundesjagdgesetz findet in BW keine Anwendung mehr, mit Ausnahme der Bestimmungen zum Jagdschein (da bundeseinheitlich geregelt).

Bundesjagdgesetz

Jagdschein

Allgemeines (§ 15)

- **Wer die Jagd ausübt, muss einen Jagdschein mitführen.**
- Dieser ist Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- Den angesprochenen Jagdschutz gibt es in BW nicht mehr.
- Zum Sammeln von Abwurfstangen genügt eine schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten.
- Der Jagdschein wird von der Unteren Jagdbehörde im Landratsamt ausgestellt (in Stadtkreisen z.T. abweichend).
- **Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.**

Jagdscheinarten

Dreijahresjagdschein

- Gültigkeit: 3 Jahre

Jahresjagdschein

- Gültigkeit: 1 Jahr
- Gedacht für Schüler, Studenten, Azubis...

Tagesjagdschein

- Gilt für 14 aufeinander folgende Tage.
- Über das Waffenrecht ergeben sich Probleme mit der Munitionsaufbewahrung ohne gültigen Jagdschein.

Ausländerjagdschein

- Für Ausländer, die in Deutschland jagen wollen.
- Ausländer, die dauerhaft in Deutschland leben, müssen die deutsche Jägerprüfung ablegen.

Falknerjagdschein

- Falkner müssen nach der Jägerprüfung noch eine Falknerprüfung ablegen.
- Jägerprüfung für Falkner: ohne Schießprüfung

Jugendjagdschein

- Jugendliche können mit 15 Jahren die Jägerprüfung ablegen.
- Zwischen 16 und 18 Jahren wird der Jugendjagdschein erteilt.

Jugendjagdschein (§ 16)

- 16 – 17 Jahre alt.
- Nur in Begleitung einer jagdlich erfahrenen Person
 - Erziehungsberechtigten
 - Von Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragte Aufsichtsperson.
- **Darf nicht an Gesellschaftsjagden (als Schütze) teilnehmen.**
 - Gesellschaftsjagd: Über 8 Personen (Schützen + Treiber)

Versagen des Jagdscheins (§ 17)

Der Jagdschein ist zu versagen:

- Personen die unter 16 Jahre alt sind.
- Wenn keine **Zuverlässigkeit** gegeben ist.
- Wenn keine **körperliche Eignung** gegeben ist.
- Während eines Jagdscheinentzug / -sperre.
- Wenn keine Jagdhaftpflichtversicherung gegeben ist.

Körperliche Eignung

- Die körperliche Eignung wird im Bundesjagdgesetz nicht näher definiert.
- Personen mit z.B. starker Sehschwäche sind körperlich ungeeignet.
- Im Zweifel kann ein fachärztliches Gutachten verlangt werden.

Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen **nicht**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. **Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;**
(Bsp. Missbrauch: An Sylvester in die Luft schießen, leichtfertiger Umgang: Schießen ohne Kugelfang)
2. Mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese **Gegenstände nicht sorgfältig verwahren;**
3. **Waffen oder Munition an Personen überlassen**, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen *in der Regel* Personen nicht, die

1. wegen eines Verbrechens,
2. wegen eines vorsätzlichen Vergehens,
3. wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
4. wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens **60 Tagessätzen** oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen *in der Regel* Personen nicht,

- die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.
- die trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

- Das JWMG löste am 1.4.2015 das Landesjagdgesetz BW ab.
- Das JWMG wird durch die Verordnung zur Durchführung des JWMG ergänzt.
- Der § 1 des JWMG legt fest, dass das Bundesjagdgesetz in BW mit Ausnahme der Jagdscheinregelungen keine Anwendung findet.
- Das Bundesjagdgesetz ist aber nach wie vor in Kraft und wird in anderen Bundesländern angewandt.

Allgemeine Bestimmungen

Ziele des Gesetzes (§ 2)

- Die Erhaltung der Jagd als nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut,
- gesunde und stabile Wildpopulationen im angemessenen Verhältnis zu Naturhaushalt und Landeskultur
- bedrohte Wildarten zu schützen und zu stärken,
- Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden.
- den Tierschutz zu beachten, insbesondere der gebotene vernünftige Grund für das Töten von Tieren.

Jagdrecht (§ 3)

- **Das Jagdrecht auf einem Grundstück steht der Person zu, in deren Eigentum das Grundstück steht.**
- Dies gilt nur für bejagbare Flächen, also forstwirtschaftlich, landwirtschaftlich oder fischereiwirtschaftlich nutzbare Flächen.
- **Der Grundstückbesitzer hat das Jagdrecht.**
- **Der Jagdpächter hat das Jagdausübungsrecht** von den Grundstücksbesitzern gepachtet → die Jagdpacht ist also eine Rechtspacht.
- Damit ein Grundstücksbesitzer sein Jagdrecht ausüben darf, muss er einen Jagdschein haben und die Fläche mindestens 75 ha umfassen.

Definition Jagdrecht:

- Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet Wildtiere
 - zu **hegen**,
 - auf sie die **Jagd auszuüben**
 - und sie sich **anzueignen**.
- Mit dem Jagdrecht ist die **Pflicht zur Hege** verbunden.

Jagdausübung

Die Jagdausübung umfaßt das

- **Aufsuchen**
- **Nachstellen**
- **Erlegen**
- **Fangen**

von Wild.

Das unerlaubte Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild ist Wilderei.